



## **KOMMUNALINFO No. 5**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich wünsche allen Empfängern dieser Informationen einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2000!*

*Bitte haben Sie Verständnis, daß die persönliche Adressierung sich bei dem per Fax übersandten KOMMUNALINFO aus Vereinfachungsgründen leider auf die Fax-Kopfzeile beschränken muß.*

### **VERRINGERUNG DER ABGEORDNETENZAHL IN GEMEINDEVERTRETUNG UND KREISTAG FÜR DIE WAHLZEIT AB 2001: SATZUNG MUß BIS 05. APRIL 2000 VERÖFFENTLICHT SEIN**

Der Hessische Landtag hat am 23.12.1999 das "Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung" beschlossen (GVBl. I v. 04.01. 2000, S. 2), welches nach seinem Art. 11 bereits am 24.12.1999 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ermöglicht in einem neuen Abs. 2 zu § 38 HGO bzw. zu § 25 HKO, daß die Vertretungskörperschaft in einer bis spätestens 15 Monate vor Ablauf ihrer Wahlzeit zu beschließenden Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Gemeindevertreter bzw. Kreistagsabgeordneten auf die für die nächstniedrige Größengruppe oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festlegt. Diese Änderung erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

Die etwas versteckte Übergangsregelung in Art.9 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt folgend Frist:

"Die Möglichkeit, durch Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneten zu verringern, gilt für die Kommunalwahlen im Jahre 2001 mit der Maßgabe, daß die Veröffentlichung der jeweiligen Änderungsatzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erfolgen hat."

Es reicht also nicht aus, wenn eine etwa beabsichtigte Reduzierung der Abgeordneten bis 05. April 2000 in der Vertretungskörperschaft nur beschlossen ist. Der Beschluß muß vielmehr so rechtzeitig erfolgen, daß die Änderungsatzung spätestens am 05. April 2000 im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht wird.

### **VGH KASSEL:**

#### **APPELL AN DEN OBERBÜRGERMEISTER ZU DESSEN DEZERNATSVERTEILUNGSRECHT FÄLLT IN DIE BEFASSUNGSKOMPETENZ DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

1. Der Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, in dem der OB aufgefordert wird, die Dezernatsverteilung im Magistrat so zu gestalten, daß alle hauptamtlichen Magistratsmitglieder entsprechend ihrer Besoldung beschäftigt werden, betrifft eine Angelegenheit, die gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 HGO in die Befassungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung fällt.
2. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die in dieser Vorschrift genannten Instrumentarien abschließend aufgeführt seien, denn dort werden nur Ermittlungsbefugnisse genannt und nicht die Maßnahmen aufgeführt, mittels derer auf die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben hingewirkt werden kann.
3. Dem steht auch nicht die in § 70 Abs. 1 S. 3 HGO dem Bürgermeister zugewiesene Kompetenz, die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu verteilen, entgegen. Zwar ist er gemäß § 70 HGO für bestimmte Aufgaben allein zuständig. Das ändert jedoch nichts daran, daß die Stadtverordnetenversammlung berechtigt ist, an ihn zu appellieren, seinen Aufgaben in der ihr richtig erscheinenden Art nachzukommen. Im Rahmen ihrer die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes umfassenden Überwachungsfunktion steht es der Gemeindevertretung zu, die Handhabung seiner Kompetenz zu erörtern und Anregungen oder Appelle auszusprechen, sofern der Bezug zur gemeindlichen Verwaltung gewahrt bleibt



(vgl. HessVGH, Beschluß vom 25.05. 1987 – 2 TG 1355/87 – HSGZ 1987, S. 163).

HessVGH, Beschluß vom 26.08.1999  
– 8 TZ 2563/99 u. 8 TG 2564/99 – rechtskräftig

**VGH KASSEL:  
ZU DEN ANFORDERUNGEN  
AN EIN BÜRGERBEGEHREN**

1. Es ist für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens und die mit ihm zu befassenden Gemeindegremien nur dann möglich zu erkennen, daß das Bürgerbegehren sich gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung richtet, wenn dessen Formulierung dies eindeutig erkennen läßt.
2. Für die Begründung des Bürgerbegehrens genügt es nicht, wenn sich diese aus Anzeigen, redaktionellen Beiträgen und Pressemitteilungen in den lokalen Presseorganen oder aus Angaben ergibt, die an Informationsständen oder bei öffentlichen Veranstaltungen gegeben werden.

HessVGH, Beschl. v. 15.11.1999 - 8 TZ 3237/99 -

**VG FRANKFURT:  
NEUBILDUNG EINES AUSSCHUSSES LÄßT  
ÜBERTRAGENE AUFGABE BERÜHRT  
MANDATSNIEDERLEGUNG  
UND KLAGEBEFUGNIS IM RAHMEN DER  
WAHLANFECHTUNG**

1. Die Klagebefugnis im Rahmen der Wahlanfechtung nach § 55 Abs. 6 HGO ist dem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung in seiner Eigenschaft als „Sachwalter der Allgemeinheit“ eingeräumt. Sie fällt nicht dadurch weg, daß er nach Klageerhebung sein Mandat niedergelegt hat.
2. Mit der Auflösung eines Ausschusses in seiner bisherigen Zusammensetzung bleibt der

Ausschuß als solcher bestehen. Es werden nur die vorhandenen Stellen der Mitglieder frei, die dann neu zu besetzen sind. Die Übertragung einer Aufgabe auf den Ausschluß wirkt auf den nach Auflösung wieder neu besetzten Ausschluß fort.

VG Frankfurt a. M., Urt. vom 18.06.1999  
– 7 E 3123/95 (3) –

**VG FRANKFURT:  
BESCHLUß ÜBER VERZICHT AUF  
BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNGEN  
ZULÄSSIG**

**ZU DEN BEGRIFFEN DER  
SPARSAMKEIT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT**

1. In allgemeinen Grundsätzen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 HGO, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, kann die Gemeindevertretung Verwaltungsreformaßnahmen festschreiben, deren Umsetzung dem Gemeindevorstand verpflichtend aufgetragen werden. Daß dadurch der Gemeindevorstand nach § 73 Abs. 1 Satz 1 HGO betriebsbedingte Kündigungen im Einzelfall nicht aussprechen kann, ist die tatsächliche Folge der Kompetenz der Gemeindevertretung zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze.
2. Aufgrund der garantierten Eigenständigkeit der Kommunen und der damit verbundenen Autonomie in Haushalts- und Wirtschaftsfragen kennzeichnen die Begriffe Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit keine unbestimmten Rechtsbegriffe, sondern Ermessenstatbestände, welche der Gemeindevertretung als Haushaltsgesetzgeber einen nicht nachprüfbaren Ermessensspielraum belassen.

VG Frankfurt a. M., Urt. vom 18.06.1999  
– 7 E 1115/98 (1) – rechtskräftig

*Liederbach a. Ts., den 11. Januar 2000*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr*

FOERSTEMANN, Rechtsanwalt